



Schützenkapelle

Finsterthal Hunoldstal

Satzung der Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal e.V.

Präambel



In unserer Kapelle finden sich Menschen aller Altersschichten, aller Bildungs- und sozialen Schichten der Gesellschaft zusammen. Unsere Musikanten treffen sich zum gemeinsamen Musizieren bei Proben und Auftritten, wobei der Gewinn für alle, die sich aktiv engagieren in der Gestaltung einer sinnvollen Dynamik gesellschaftlichen Zusammenlebens liegt welches die eigene Persönlichkeit bereichert. Über die gemeinsame Freude am Musizieren und Musikhören wächst das politische Bewußtsein für gemeinsame Werte, für Heimat und Staat. Der Staat aber könnte nicht bezahlen, was hier für das Gemeinwohl geleistet wird !

Wir heißen alle willkommen, die aktiv bei uns mitwirken wollen, welcher Altersgruppe sie auch angehören mögen. Und wir brauchen den Ansporn und den Beifall jener, die unsere Auftritte besuchen, in denen von traditioneller Musik bis zu den Werken der zeitgenössischen Komponisten alles geboten werden kann, was es an Gattung und Darstellungsmöglichkeiten in der Musik gibt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25.05.1972 gegründete Verein führt heute den Namen „Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Usingen (Ts.) eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hunoldstal (Ts.)
3. Der Gerichtsstand ist Usingen (Ts.)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die „Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal“ ist Mitglied des „Schützenvereins Finsterthal-Hunoldstal“, dessen Satzung sie anerkennt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist, die Blasmusik als deutsches Kulturgut und eigenständige Form der Unterhaltung und Kunst zu fördern, mit dem Ziel die Verbundenheit und Liebe zur volkstümlichen Blasmusik bei den Vereinsmitgliedern zu erhalten und zu stärken. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der musikalischen Ausbildung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend, die Pflege von Auftritten, Konzerten und Umzügen und die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Fahrten sowie die Bewahrung der musikalischen Arbeit in Kameradschaft und Verbundenheit zur Heimat.
2. Die Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schützenkapelle kann jede Person werden, welche aktiv die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei negativem Beschluß ist die Versammlung nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft in der „Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal“ ist beitragsfrei.
4. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
5. Jedes Mitglied der „Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal“ muß ordentliches Mitglied im „Schützenverein Finsterthal-Hunoldstal“ sein.
6. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an.

§ 4

Organe der Schützenkapelle

Die Organe der Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich am Samstag vor dem Totensonntag, alternativ im letzten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Schriftführer einberufen. Die Einberufung muß schriftlich mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Bericht des Schatzmeisters sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, nimmt die satzungsgemäßen Neuwahlen vor und fällt die ihr durch die Satzung übertragenen Entscheidungen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in Form einer einfachen Niederschrift protokolliert. Die beurkundeten Beschlüsse werden vom Vorstand unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres drei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung herbeiführen sollen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind in jedem Fall mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter präziser Angabe zum Inhalt bekanntzugeben. Für alle übrigen Beschlüsse gilt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind. Sie muß ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder hierzu einen Antrag mit Begründung stellen. Die Einberufung erfolgt entsprechend Absatz 1.

§ 6

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- der Vereinsvorsitzende
- der stellvertretende Vereinsvorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vom Vereinsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Vorausgesetzt, daß dem kein anwesendes Mitglied widerspricht, erfolgt die Wahl des Vorstandes per Akklamation. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Bei Stimmengleichheit wird bis zum Entscheid weitergewählt. Für die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von mindestens zwei Mitgliedern zu bilden. Kommt kein geschäftsführender Vorstand zustande, nimmt der Wahlausschuss geschäftsführungshalber die Belange des Vereins wahr.

§ 7

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Vereinsauflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Finsterthal-Hunoldstal e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Sonstiges

1. Die „Schützenkapelle Finsterthal-Hunoldstal“ ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit in Gemeinschaft und enger Kooperation zur Umsetzung gemeinsamer Ziele mit dem „Schützenverein Finsterthal-Hunoldstal“ verbunden.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.2002 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hunoldstal, den 23. November 2002

Der Vorstand

Helmut Rf
Müller

J. Riegel
S. Bree

Die Mitglieder

Helmut Rf
Werner Riegel
Cornelia Koth

Sandra Gles

A. Brenndel

Toni Müller

Diana Schmidt

Katharina Albrecht

Rolf Heron

Christina

Jens Bunt

J. Riegel

W. Schmid

W. Schmid

H. Hoyer

Karin Pauly

H. J. Kier

Jochen Ber

W. Schmid